

HAUSORDNUNG WANDELHALLE – BAYERISCHES STAATSBAD BAD BRÜCKENAU

Die Wandelhalle (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) wird durch das Bayerische Staatsbad Bad Brückenau (nachfolgend Betreiber genannt) vermarktet und betrieben. Die Hausordnung gilt für die Versammlungsstätte und das zugehörige Außengelände. Sie gilt für alle Personen, die die Versammlungsstätte oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten. Das Hausrecht üben der Betreiber und beauftragte Dritte (Veranstalter/Mieter) aus.

Der Betreiber ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände – insbesondere zur Versammlungsstätte – für Besucher, Aussteller und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines Eintrittsausweis, einer Eintrittskarte bzw. einer Gast-, Tages- oder Jahreskarte zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.

Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen, z.B. „nur für Fachbesucher“ oder „Geschlossene Gesellschaft“ bleiben unberührt.

Mitarbeiter des Betreibers und der von ihm beauftragten Sicherheits-/Bewachungsunternehmen sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis, gültige Eintrittskarte bzw. gültiger Gast-, Tages- oder Jahreskarte angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Halle oder auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen oder eine gültige Legitimation zu erwerben. Zu widerhandlungen gegen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Festsetzung, Erhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6 bis 9) können nach Art. 24 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und des Geländes verwiesen. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Jegliches Bekleben von Wänden, Hinweisschildern und Inventar bzw. das Anbringen von Schildern oder Dekorationen etc. (auch mit Hilfe von Reißnägeln o.ä.) ist ausdrücklich untersagt.

Niemand beschädigt Dinge absichtlich, es kann jedoch jedem passieren, dass einmal etwas kaputt geht - falls dies geschehen sollte, bitten wir Sie, uns unbedingt den entstandenen Schaden sofort zu melden. Der Gast haftet für Beschädigungen in Höhe der Wiederbeschaffungskosten - bei Unterlassung erfolgt eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung.

Für Ihre Garderobe wird keine Haftung übernommen Liegengelassene/verlorene Gegenstände werden in der Gäste-Information im Elisabethenhof hinterlegt und anschließend in regelmäßigen Abständen zum Fundbüro gebracht.

Speisen und Getränke können, je nach Veranstaltungstyp, ggf. in der Versammlungsstätte erworben werden. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

In der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot, hierzu gehört auch das vollständige Verbot des Rauchens, Erhitzens bzw. „Dampfens“ von Cannabisprodukten einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt ist zu unterlassen, insbesondere:

- Jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich)
- Das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art
- Das Mitnehmen von Tieren
- Die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden
- Das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände;
- Nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art.

Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:

Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können

- Gasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
- Feuerwerkkörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen/Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Mitgebrachte Getränke und Speisen
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln.

Hausverbote, die durch den Betreiber ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet der Betreiber auf Antrag nach billigem Ermessen.

Die Feuerwehr-Aufstellzonen sind immer frei zu halten. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Parkmöglichkeiten stehen Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Unser Parkdeck (Heinrich-von-Bibra-Str. 10) – kostenfrei für Besitzer einer Gast-, Tages- oder Jahreskarte

- P1 - Parkplatz am Kursaalgebäude (Amand-von-Buseck-Str. 12)
- P2 - Parkplatz unterhalb der Königseiche (Heinrich-von-Bibra-Str.)

WLAN steht Ihnen in Bereichen des Parks kostenfrei zur Verfügung, wählen Sie „@BayernWLAN“, setzen Sie auf der Vorschaltseite das Häkchen zur Bestätigung der Nutzungsbedingungen und klicken Sie auf „Verbinden“.